

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 27.08.2014



Efselmann, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES**

| | | | |
|----------|--------------------------------|---------|--------------|
| Ver.: | Frist not. | KPV/RTA | Mit.: |
| RA | EINGEGANGEN | | Kennzeichen. |
| SB | 10. SEP. 2014 | | Rückspr. |
| Rückspr. | FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT | | Zahlung |
| zdA | | | Stellungn. |

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

g e g e n

Verfügungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27.08.2014
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht von Pappritz und den Handelsrichter
Laakmann und den Handelsrichter Klaes

für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 25.6.2014- 42 O 36/14 LG Essen- bleibt
aufrechterhalten.

Der Verfügungsbeklagte trägt die weiteren Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Verfügungsbeklagte betreibt eine Hauptvertretung in Am
4.6.2014 rief er den –späteren- Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers in
dessen Kanzlei an. Der Inhalt des Gespräches im Einzelnen ist streitig. Der
Verfügungskläger behauptet, der Verfügungsbeklagte habe Rechtsanwalt
zu einer Informationsveranstaltung betreffend von dem Verfügungsbeklagten zu
vermittelnden Kapitalanlagen eingeladen. Der Verfügungsbeklagte behauptet, er
habe nur informatorisch nachgefragt, ob Herr die Einladung zur
Informationsveranstaltung erhalten habe. Unstreitig versandte der
Verfügungsbeklagte nach dem Gespräch die Einladung per e-mail an Herrn
Auf den Inhalt der e-mail vom 4.6.2014 wird Bezug genommen. Eine
Geschäftsbeziehung bestand zwischen Herrn und dem
Verfügungsbeklagten nicht.

Nach erfolglosem Abmahnschreiben hat der Verfügungskläger gegen den
Verfügungsbeklagten eine Unterlassungsverfügung der Kammer vom 25.6.2014
erwirkt, auf die wegen ihres näheren Inhaltes verwiesen wird.

Der Verfügungskläger behauptet, er sei gewerblich in der Versicherungsbranche tätig
sowie mit der Vermittlung von Kapitalanlagen befasst. Er ist der Meinung, der
Verfügungsbeklagte habe mit seinem Anruf gegen § 7 Abs. 1 Ziffer 2 UWG
verstoßen.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 25.6.2014 zu bestätigen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 25.6.2014 aufzuheben und den Antrag
auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte trägt vor, sein Anruf sei nicht wettbewerbswidrig gewesen. Jedenfalls fehle es an einem Mitbewerberverhältnis.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 27.8.2014 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist begründet.

Insbesondere liegt ein Verfügungsanspruch vor.

Dem Verfügungskläger steht gegen den Verfügungsbeklagten der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß den §§ 7 I Ziffer 2, 8 I Ziffer 1 UWG zu.

Der Verfügungskläger ist Mitbewerber des Verfügungsbeklagten; er hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass er als Versicherungsmakler insbesondere auch für Lebensversicherungen gewerblich tätig ist. Die Glaubhaftmachung folgt in der Gesamtschau aus der Vorlage der Abrechnung vom 6.8.2014, vom 16.6.2014, der Gewerbebeanmeldung, der Visitenkarte mit Hinweis auf die IHK-Register Nr. und den zu Protokoll vom 27.6.2014 gegebenen eidesstattlichen Versicherungen.

Der Verfügungsbeklagte hat auch gegen § 7 I Ziffer 2 UWG verstoßen, weil er mit seinem Anruf Werbung gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung betrieben hat. Eine ausdrückliche Einwilligung lag nicht vor. Für eine mutmaßliche Einwilligung wäre es erforderlich, dass aufgrund konkreter Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden am Anruf durch den Anrufer vermutet werden kann, wofür etwa eine allgemeine Sachbezogenheit nicht genügt (vgl. zu allem etwa Köhler/Bornkamm, § 7 UWG Rdnr. 164 ff.). Derartige Umstände hat der Verfügungsbeklagte nicht vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht. Selbst wenn der Verfügungskläger anschließend um die

–erneute- Zusendung der Einladung gebeten haben sollte, folgt daraus kein Hinweis auf eine vorherige mutmaßliche Einwilligung. Von einem unzulässigen Werbeanruf ist auch nach dem eigenen Vorbringen des Verfügungsbeklagten auszugehen. Für die Annahme einer Werbung ist erforderlich eine Äußerung mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder Dienstleistungen zu fördern. Dazu gehört auch der Anruf zum Zwecke der Werbezustellungskontrolle. Denn auch er ist letztlich darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit des Kunden auf das Unternehmen oder seiner Produkte zu richten (Köhler/Bornkamm, § 7 UWG Rdnrn. 129 und 131 m.w.N.).

Der Verfügungsgrund wird nach § 12 II UWG vermutet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

von Pappritz

Laakmann

zugleich für Handelsrichter
Klaes, der infolge Urlaubs-
abwesenheit an der
Unterschrift gehindert ist.

Beglaubigt

EfseImann
Justizamtsinspektorin

